



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 57/2024
vom 30. Mai 2024
Geschäftsverzeichnisnr. 7500**

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 1 und 3 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 9. Juli 2020 « zur Bestätigung des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 23. Januar 2020 zur Festlegung des Referenzsystems der anfänglichen Kompetenzen und zur Einführung eines Verfahrens zur Abweichung vom Referenzsystem der anfänglichen Kompetenzen gemäß Artikel 1.4.4-1 § 1 des Kodex des Grundschul- und Sekundarunterrichts », erhoben von der VoG « Libre Ecole Rudolf Steiner » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem vorsitzenden Richter Thierry Giet, dem Präsidenten Luc Lavrysen, und den Richtern Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Richters Thierry Giet,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 20. Januar 2021 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 22. Januar 2021 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 1 und 3 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 9. Juli 2020 « zur Bestätigung des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 23. Januar 2020 zur Festlegung des Referenzsystems der anfänglichen Kompetenzen und zur Einführung eines Verfahrens zur Abweichung vom Referenzsystem der anfänglichen Kompetenzen gemäß Artikel 1.4.4-1 § 1 des Kodex des Grundschul- und Sekundarunterrichts » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Juli 2020): die VoG « Libre Ecole Rudolf Steiner », die VoG « Ecole Orientation Steiner », die VoG « L'Ecole de la Providence », die VoG « L'Arbre-en-Ciel », die VoG « Altereco » und die VoG « Fédération des Ecoles Steiner-Waldorf Wallonie-Bruxelles », unterstützt und vertreten durch RA François Tulkens und RÄin Marie Umbach, in Brüssel zugelassen.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der VoG «Federatie van Rudolf Steinerscholen in Vlaanderen», unterstützt und vertreten durch RAin Valérie De Schepper und RA Jean-François De Bock, in Brüssel zugelassen (intervenierende Parteien),

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, unterstützt und vertreten durch RA Marc Nihoul, in Wallonisch-Brabant zugelassen,

- der Flämischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA Dirk Vanheule, in Gent zugelassen.

Die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 29. Juni 2022 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Thierry Detienne und Willem Verrijdt beschlossen,

- dass die Rechtssache noch nicht für verhandlungsreif erklärt werden kann,

- die Untersuchung der Rechtssache auszusetzen und die Parteien aufzufordern, den Gerichtshof innerhalb kürzester Frist von der kraft Artikel 6 § 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 9. Juli 2020 gefassten Entscheidung der Regierung der Französischen Gemeinschaft über die Abweichungsanträge der klagenden Parteien in Kenntnis zu setzen,

- die Parteien aufzufordern, in einem spätestens innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum dieser Entscheidung mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einzureichenden und den jeweils anderen Parteien innerhalb derselben Frist zu übermittelnden Ergänzungsschriftsatz auf folgende Fragen zu antworten:

« 1. Artikel 1 § 1 des Dekrets vom 9. Juli 2020 bestätigt den Erlass vom 23. Januar 2020 unter Vorbehalt der Ersetzung seiner Anlage. Artikel 1 § 2 desselben Dekrets sieht vor, dass die Anlage zum Erlass vom 23. Januar 2020 durch die ‘ dem vorliegenden Dekret beiliegende ’ Anlage ersetzt wird. Es liegt dem Dekret vom 9. Juli 2020, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Juli 2020 veröffentlicht wurde, jedoch keine Anlage bei. Kann die Regierung der Französischen Gemeinschaft den Grund dafür erklären und die Fassung des Referenzsystems der anfänglichen Kompetenzen, auf die sich Artikel 1 § 2 des Dekrets vom 9. Juli 2020 bezieht, übermitteln? Können die Parteien ihren Standpunkt zu den Auswirkungen der etwaigen Nichtveröffentlichung dieser Anlage im *Belgischen Staatsblatt* auf die vorliegende Klage darlegen?

2. Bestätigen die klagenden Parteien und die Regierung der Französischen Gemeinschaft, dass die Kommission, die damit beauftragt ist, der Regierung eine Stellungnahme zu den Abweichungsanträgen abzugeben, keine Stellungnahme zu dem am 26. August 2020 von der fünften klagenden Partei eingereichten Abweichungsantrag (Aktenstück Nr. 12 der klagenden Parteien) abgegeben hat und dass diese klagende Partei seitdem keinen neuen Abweichungsantrag eingereicht hat?

3. Können die klagenden Parteien und/oder die Regierung der Französischen Gemeinschaft die Schreiben der ersten bis vierten klagenden Partei samt ihrer eventuellen Anlagen (außer der von den klagenden Parteien als Aktenstück Nr. 5 beigebrachten Anlage),

mit denen diese Parteien ihre Bemerkungen zu den ablehnenden Stellungnahmen der Kommission vom 8. Oktober 2020 geäußert haben (Klageschrift, S. 18), übermitteln?

4. Können sich die Parteien zu den eventuellen Auswirkungen der Auslegung, die der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 82/2022 vom 16. Juni 2022 Artikel 24 der Verfassung gegeben hat, auf die vorliegende Klage äußern? ».

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien,
- der Regierung der Französischen Gemeinschaft.

Durch Anordnung vom 13. Dezember 2022 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Thierry Detienne und Willem Verrijdt beschlossen,

- dass die Rechtssache noch nicht für verhandlungsreif erklärt werden kann,
- die Untersuchung der Rechtssache während einer Frist von sechs Monaten ab der Veröffentlichung des kraft Artikel 6 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 9. Juli 2020 ergangenen Dekrets über die Abweichungsanträge der klagenden Parteien auszusetzen.

Durch Anordnung vom 27. März 2024 hat der Gerichtshof nach Anhörung des Richters Magali Plovie, Berichterstatterin in Vertretung des Ehrenrichters Thierry Detienne, und Willem Verrijdt beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Mit am 3. April 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief haben die klagenden Parteien dem Gerichtshof mitgeteilt, dass sie ihre Klage zurücknehmen.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

1. Mit am 3. April 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief haben die klagenden Parteien dem Gerichtshof mitgeteilt, dass sie ihre Nichtigkeitsklage zurücknehmen möchten.

2. Nichts spricht im vorliegenden Fall dagegen, dass der Gerichtshof die Klagerücknahme bewilligt.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

bewilligt die Klagerücknahme.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 30. Mai 2024.

Der Kanzler,

Der vors. Richter,

Nicolas Dupont

Thierry Giet